PR AKTUELL - NR. 7 - NOVEMBER 2013

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

TERMINE ZUM VORMERKEN:

PR vor Ort:
12.11.2013, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Anatomie Foyer,
Infoveranstaltung UB West

28.11. 2013, 11:00 bis 13:00 Uhr,
Versorgungszentrum
Eingangsbereich Eb. 01

04.12.2013, 10:30 bis 13:30 Uhr,
ZMMK, Geb. 66, R.20

ARBEITSVERSÄUMNIS WEGEN ERKRANKTER KINDER

Wenn bei ärztlich attestierter Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht, müssen Beschäftigte pro Kind und Kalenderjahr bis zu zehn Tage ohne Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt werden. In diesem Falle wird von der Krankenkasse Krankengeld gezahlt.
Originale von ärztlichen Bescheinigungen wegen Betreuung erkrankter Kinder unter 12 Jahren (§ 45, SGB V) sind direkt an die Krankenkasse einzureichen, da diese den Lohnausfall erstattet. Für den Personalbereich genügt eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung als Nachweis der Arbeitsverhinderung.

ARBEITSVERSÄUMNIS WEGEN ERKRANKUNG EINER BETREUUNGSPERSON

Bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes unter acht Jahren, bzw. eines wegen Behinderung pflegebedürftigen Kindes, werden Beschäftigte bis zu vier Tagen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt. In diesem Falle zahlt der Arbeitgeber weiter Entgelt, daher ist ihm auch die ärztliche Bescheinigung einzureichen.
Siehe auch §29 (1) e) cc) TV-L.

HÖHERGRUPPIERUNGEN

Im Falle einer Höhergruppierung werden Beschäftigte der Stufe in der neuen Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tabellenentgelt mindestens dem bisherigen Tabellenentgelt entspricht. Beschäftigte müssen jedoch mindestens den sogenannten Garantiebetrag mehr erhalten. Im Jahr 2013 liegt dieser bei 28,48 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8, beziehungsweise bei 56,93 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15. Details hierzu können Sie im § 17 des TV-L nachlesen.
Werden Beschäftigte höhergruppiert, die eine individuelle Endstufe im Rahmen der Überleitung vom BAT in den TV-L erhalten, muss diese bei der Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe berücksichtigt werden.

KINDERBEZOGENE ENTGELTBESTANDTEILE

Nur Beschäftigte, die vom BAT in den TV-L übergeleitet wurden, erhalten kinderbezogene Entgeltbestandteile für Kinder bis zum Geburtsjahr 2006, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird oder studiert. Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie unter LBV http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter/merkblaetter/mb_kg_2013.pdf
Die Besitzstandszulage liegt im Jahr 2013 bei Vollzeitbeschäftigten bei 103,14 €. Bei einer Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert oder erhöht sich diese entsprechend. Manchmal kommt es vor, dass die Kindergeldzahlung ausgesetzt wird, weil dem LBV als zuständiger Kindergeldkasse noch nicht ausreichend belegt wurde, dass ein Anspruch auf Kindergeld weiterhin besteht. Dann wird auch die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile eingestellt. Erfolgt die Kindergeldzahlung nachträglich, stehen Ihnen auch die kinderbezogenen Entgeltbestandteile

wieder zu. Dieses, aber auch alle anderen Änderungen ihrer Gehaltszahlung, sollten Sie prüfen und - falls etwas nicht plausibel ist - nachfragen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten von den Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden (§37 TV-L).

NICHT GENEHMIGTE ÜBERSTUNDEN? ZU VIEL ARBEIT?

Nach Informationen des Personalrates wird in vielen Arbeitsbereichen, in denen kein Schichtdienst erforderlich ist, mehr gearbeitet, ohne dass ein Freizeitausgleich erfolgt. Die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten beträgt 38,5 Stunden in der Woche. Sollte in Ihrem Bereich dauerhaft mehr gearbeitet werden, ohne dass Sie dafür einen Ausgleich erhalten, fordern wir Sie auf, folgendermaßen vorzugehen:

Auf den Internetseiten des Personalrates finden Sie das Formular ‚Stundennachweise'. Bitte dokumentieren Sie Ihre geleisteten Arbeitsstunden in diesem Formular, machen sich eine Kopie, legen dieses Formular Ihren Vorgesetzten zur Unterschrift vor. Sollten Sie keine Unterschrift erhalten, bitten wir um entsprechende Informationen.

Wird in einem Arbeitsbereich dauerhaft „zu viel gearbeitet", ohne dass ein Ausgleich erfolgt, muss überprüft werden, ob die Personalbemessung für den Aufgabenumfang (noch) richtig ist, oder warum sonst Beschäftigte dauerhaft zu viel arbeiten (müssen).

VERRECHNUNG VON NACHZAHLUNGEN UND JAHRESSONDERZAHLUNG

Bei Nachzahlungen von laufenden Gehaltsansprüchen wie zum Beispiel Überstunden, Stufenvorweggewährungen und anderen „laufenden Zahlungen" wird gemäß Steuerrecht auf den Monat zurückgerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist und die Differenz zwischen der bereits gezahlten und der neu zu berechnenden Steuer (einschließlich des Nachzahlungsbetrages) ermittelt und in Abzug gebracht. In diesen Fällen gilt das „Entstehungsprinzip".

Bei Bezügen, die als sonstiger Bezug gelten, also Einmalzahlungen wie die Jahressonderzahlung etc., kommt laut Steuerrecht das „Zuflussprinzip" zur Anwendung. Das laufende Einkommen wird auf das Kalenderjahr, in dem der sonstige Bezug dem Arbeitnehmer zufließt, hochgerechnet (bisher angefallenes Steuerbrutto dividiert durch die angefallenen Monate x 12 Monate = fiktives Steuerjahresbrutto) und man ermittelt aus der Lohnsteuerjahrestabelle sowohl die zu zahlende Lohnsteuer ohne den sonstigen Bezug, als auch die zu zahlende Lohnsteuer einschließlich des sonstigen Bezugs. Die sich daraus ergebene Differenz ist die von der Einmalzahlung zu zahlende Lohnsteuer.

IBAN UND BIC

Die internationale IBAN und BIC werden zukünftig für den gesamten Zahlungsverkehrsmarkt genutzt und ersetzen bisherige Kontonummer und Bankleitzahl. Dazu erhalten Sie von Banken und Unternehmen, mit denen Sie im Zahlungsverkehr stehen, Schreiben zur Klärung Ihrer persönlichen IBAN. Sie müssen die Nummer jeweils kontrollieren. Ihre persönliche IBAN finden Sie meistens auf Ihren Kontoauszügen und auf den meisten Bankkarten. Die BIC wird schrittweise entfallen.

URLAUBSÜBERTRAGUNG

Der Geschäftsbereich Personal hat ein Schreiben bezüglich Urlaubsübertragung ins Jahr 2014 veröffentlicht. Sie finden es auf dessen Internetseite unter „Aktuelle Informationen aus dem Geschäftsbereich".

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender
Tel.: 478-5300 • Internet: E-Mail: Personalrat@uk-koeln.de